



LIFE
PLANTATION

Vertrag

tritt
einerseits ein

LIFE PLANTATION SARL, Rue des Champs Lovats 7, 1400 Yverdon-les-Bains,
Suisse Im Folgenden « LIFE »

&
andererseits

Vorname / Nachname
Strasse / Nummer
PLZ / Ort
Land
Geburtsdatum

Im Folgenden der « Kunde »
im Folgenden einzeln die « Partei »
und gemeinsam die « Parteien »

Präambel

Gegenstand dieses Vertrags ist der Verkauf von Paulownia-Baumsamen in verschiedenen Wachstumsstadien (Samen, Pflanzen, Stamm, junger Baum oder Baum), deren Anbau sowie der Weiterverkauf zugunsten des Kunden, sobald das Wachstum des Baumes ein von LIFE festgelegtes zufriedenstellendes Stadium erreicht hat.

Zwischen dem Zeitpunkt des Kaufs durch den Kunden und dem Weiterverkauf im Namen und Auftrag des Kunden wird die Konservierung durch LIFE gewährleistet, das diese Aufgabe an einen Partner seiner Wahl delegiert.

Daher wird wie folgt vereinbart.

1. Definitionen

- 1.1. Für die Zwecke dieser Vereinbarung haben großgeschriebene und ansonsten nicht definierte Begriffe die folgende Bedeutung:

Das Produkt : Samen, Pflanzen, Stängel, junge Bäume oder Bäume in jedem Stadium ihres Wachstums, z.B. Paulownias Elongata, bis zu dem Reifegrad, der den Schnitt zum Weiterverkauf ermöglicht.

Der Vertrag : Dieser Vertrag mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (CG), Anhängen und Anlagen

Verkaufspreis : Hierbei handelt es sich um den ursprünglichen Verkaufspreis, den der Kunde wann zahlt des Erwerbs des Produkts, mit Ausnahme des Wiederverkaufspreises des Baumes zum Zeitpunkt des Fällens.

- 1.2. Für die in diesem Vertrag genannten Beträge gilt die Wertstellung am Tag der Überweisung, der von der mit der Überweisung beauftragten Bank festgelegt wird.
- 1.3. Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, haben im Singular verwendete Wörter denselben Geltungsbereich wie im Plural verwendete Wörter.
- 1.4. Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich der besseren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Vertrags.

2. Objekt

- 2.1. LIFE verkauft dem Kunden gemäß diesen Geschäftsbedingungen sowie unter Berücksichtigung der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) das durch eine eindeutige Seriennummer individualisierte Produkt an dem in der Kaufbescheinigung angegebenen Ort.
- 2.2. Im Falle eines Produktaustauschs wird dem Kunden eine eindeutige Seriennummer mit Angabe des Standorts des Produkts gemäß der neuen Erwerbsbescheinigung ausgehändigt.

3. Preis

- 3.1. Das Produkt wird zu einem Preis von 260 CHF Schweizer Franken (exkl. MwSt.) pro Stück verkauft, vorbehaltlich der Zahlung des Preises bei Erhalt dieses Vertrags.
- 3.2. Jede Zahlung in Fremdwährung muss zum aktuellen Tageswechsellkurs umgerechnet werden, um dem Betrag von 260 CHF Schweizer Franken zu entsprechen.

4. Gültigkeit dieser Vereinbarung

- 4.1. Der Vertrag bindet LIFE, sobald die Zahlung des Verkaufspreises (Art. 2) vom Kunden eingegangen ist.

5. Risikoübertragung

- 5.1. Gemäß der geltenden Regelung für Kaufverträge geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Zahlung des Verkaufspreises durch den Kunden auf den Kunden über (Art. 2).

6. Garantie

- 6.1. Ein defekter Samen, der kein Wachstum verursacht, wird durch einen anderen ersetzt, bis zu 10 Mal.
- 6.2. Von diesem Zeitpunkt an erklärt der Kunde, das Produkt so zu akzeptieren, wie es ist. Er kann jederzeit zu den Standortkoordinaten des Produkts gehen und dessen Zustand einsehen.
- 6.3. Der Kunde kann die Abholung aus offensichtlichen organisatorischen Gründen auch jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gegenüber LIFE vornehmen.
- 6.4. Darüber hinausgehende Gewährleistungen sind ausgeschlossen.

7. Konservierung von Pflanzen

- 7.1. Sobald die Samen gepflanzt sind, beauftragt LIFE die Erhaltung der Pflanzen, um das Wachstum eines ausgewachsenen Baumes zu fördern.
- 7.2. Sowohl die Bestattung als auch die Konservierung werden von LIFE an einen Dritten übertragen, der als Hilfsperson im Sinne von Art. 101 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220).
- 7.3. Die ungefähre Gesamtwachstumszeit eines Baumes vor dem Weiterverkauf kann zwischen fünf und sieben Jahren ab der Aussaat der Samen variieren und Schwankungen unterliegen.

8. Dauer

- 8.1. Diese Vereinbarung kommt zustande und bleibt für die gesamte Dauer der Beziehung zwischen den Parteien oder die sich daraus ergebende Beziehung gültig.
- 8.2. Sie endet in jedem Fall am Tag der Zahlung des Gegenwerts aus dem Weiterverkauf des Produkts.

9. Verantwortung

- 9.1. Zu Informationszwecken und daher ohne Verpflichtung von LIFE : Das Produkt ist von LIFEPartnern gegen Feuer, Überschwemmungen, Windbruch, Vandalismus sowie Baumkrankheiten versichert. Im Katastrophenfall kann LIFE den Kunden auf Wunsch bei seinen Bemühungen unterstützen, insbesondere durch die Übermittlung der Kontaktdaten seiner Partner. Im Falle einer Verschlechterung aufgrund einer dieser Ursachen ersetzen unsere Partner jeden betroffenen Baum durch einen gesunden Baum mit der gleichen Reife.

10. Zeitpunkt des Weiterverkaufs

- 10.1. Die Parteien vereinbaren, dass LIFE das angeblich aus dem Wachstumsprozess resultierende Produkt an einen Dritten weiterverkauft.
- 10.2. Es liegt an LIFE, zu bestimmen, wann der Baum weiterverkauft wird.

11. Betrag des Weiterverkaufs

- 11.1. Der Kunde erhält 90 % des Wiederverkaufspreises nach Abzug der von LIFE festgelegten Gebühren und Abgaben.
- 11.2. LIFE verkauft den Baum zum Marktpreis an einen Partner weiter.
- 11.3. Es wird jedoch keine Garantie für den Wiederverkaufspreis des Produkts übernommen, insbesondere wenn der Markt zum Zeitpunkt des Wiederverkaufs

nicht günstig ist. Das Risiko trägt allein der Kunde und akzeptiert es ausdrücklich.

- 11.4. Wenn das Produkt zu einem niedrigeren Preis als dem vom Kunden gezahlten Preis verkauft wird (Art. 2), werden 100 % des Betrags abzüglich der von LIFE festgelegten Gebühren und Entgelte dem Kunden zugeteilt.

12. Gebühren und Abgaben sind abzuziehen

- 12.1. Vom Wiederverkaufspreis werden Verwaltungskosten von CHF 7.- pro Baum sowie damit verbundene Zusatzkosten und Steuern, wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer, abgezogen.

13. Exklusivität

- 13.1. Der Kunde verpflichtet sich unwiderruflich, nicht mit LIFE zu konkurrieren oder ohne dessen Zustimmung in irgendeiner Weise mit den Lieferanten von LIFE in Kontakt zu treten.
- 13.2. Im Katastrophenfall ist der Kunde berechtigt, mit vorheriger Zustimmung von LIFE Kontakt zu den beteiligten LIFE-Lieferanten aufzunehmen.
- 13.3. Jeder Verstoß gegen diese Ausschließlichkeitsklausel verpflichtet den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe von CHF 100.000,- pro Verstoß, zusätzlich zu allfälligen Ansprüchen, die sich direkt oder indirekt aus diesem Vertrag ergeben können.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. In keinem Fall haftet LIFE für die Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder seinen AGB, die direkt oder indirekt auf Kräfte zurückzuführen sind, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Epidemien, Streiks, Arbeitsunterbrechungen, Unfälle, Kriegshandlungen oder Terrorismus, zivile oder militärische Unruhen, nukleare oder Naturkatastrophen oder höhere Gewalt sowie Unterbrechungen, Verluste oder Störungen von Versorgungs-, Kommunikations- oder IT-Diensten (Software und Hardware); vorausgesetzt, dass LIFE alle angemessenen Anstrengungen unternimmt, um den Betrieb so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.
- 14.2. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass jede Entscheidung oder Maßnahme eines für LIFE zuständigen Gerichts oder einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde, die dazu führen könnte, dass LIFE seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder seinen AGB nicht erfüllen kann, berücksichtigt werden muss und eine akzeptable Entschuldigung dafür darstellt, dass LIFE nicht in der Lage ist, rechtzeitig zu arbeiten, während solche Maßnahmen in Kraft sind.

15. Gesamtheit

- 15.1. Dieser Vertrag ersetzt jede Form von Vereinbarung oder Übereinkunft zwischen den Parteien und stellt die einzig gültige Vereinbarung dar, die ihre Beziehung regelt.

16. Spätere Änderungen

- 16.1. Jede Änderung des Vertrages muss im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien in schriftlicher Form erfolgen.
- 16.2. Jede Mitteilung im Hinblick auf eine Änderung des Vertrags, die LIFE nach dem Weiterverkauf des Produkts erhält und die sich auf das Produkt bezieht, ist wirkungslos.

17. Kommunikation

- 17.1. Die Parteien bestätigen, dass sie sich der mit der elektronischen Kommunikation verbundenen Risiken, einschließlich Manipulation, Übertragungsfehlern, Datenverfälschung usw., bewusst sind. Sie können nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, aus den Umständen ergibt sich nach vernünftigem Ermessen das Gegenteil.
- 17.2. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird an die vom Kunden ursprünglich angegebene E-Mail-Adresse oder an die auf der ersten Seite angegebene physische Adresse gesendet.
- 17.3. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten kann dieser Vertrag einseitig von LIFE geändert werden.

18. Unabhängigkeit

- 18.1. Die Parteien sind voneinander unabhängig und können in keinem Fall als durch ein Agenturverhältnis, ein einfaches Unternehmen, eine Gruppe oder eine Struktur, insbesondere einer Körperschaft oder eines Vereins, welcher Art auch immer, verbunden betrachtet werden.
- 18.2. Zwischen den Vertragsparteien kann daher keine Form der Solidarität, insbesondere für Schulden oder Verbindlichkeiten, bestehen.

19. Zuweisung

- 19.1. Dieser Vertrag bleibt zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern und Abtretungsempfängern, gleich ob rechtskräftig oder etabliert, gültig.
- 19.2. Ohne Zustimmung der anderen Partei wird kein Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger oder Abtretungsempfänger rechtsgültig anerkannt.

20. Trennbarkeit

- 20.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise aus irgendeinem Grund für rechtswidrig, nichtig, unwirksam oder anderweitig nicht durchsetzbar erklärt werden, verliert diese Bestimmung ihre Gültigkeit, ohne dass die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags davon berührt wird. Diese Bestimmung wird dann von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen oder vom zuständigen Gericht durch eine andere Bestimmung ersetzt, um das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags so weit wie möglich zu wahren.

21. Unterschriften

- 21.1. Der Kunde ist für die absolute Richtigkeit aller von ihm an LIFE übermittelten Informationen verantwortlich. Jede Änderung muss LIFE unverzüglich mitgeteilt werden.
- 21.2. Für das Vertrauen auf die Echtheit und Gültigkeit einer Unterschrift, die tatsächlich weder authentisch noch gültig ist, übernimmt LIFE keine Haftung, auch nicht im Falle mangelnder Geschäftsfähigkeit aus Gründen der persönlichen Unfähigkeit, eines Insolvenzverfahrens des betroffenen Kunden oder aus anderen Gründen. Wenn LIFE Zweifel an der Echtheit einer Unterschrift auf einer Mitteilung hat, hat es das Recht, aber nicht die Pflicht, dies zu tun zu verlangen, dass diese Unterschrift von einem Notar beglaubigt oder auf andere Weise überprüft wird.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 22.1. Für diesen Vertrag gilt das zum Zeitpunkt seines Vertragsabschlusses geltende schweizerische Recht.
- 22.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte des Kantons Waadt (Schweiz) zuständig, vorbehaltlich der Anrufung des Bundesgerichts.
- 22.3. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1) ist ausgeschlossen.

*

* *

In Anbetracht des Vorstehenden haben die Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet

Unterschriften

Der Kunde:

Der Partner:

Ort :

Standort : Yverdon-les-Bains, Schweiz

Gelesen und genehmigt,